

# **Zuchtordnung des Deutschen Mopsclub e.V.**

## **im VDH in der FCI**

Stand 01.01.2015

### **Präambel**

Ausgehend vom Zweck des Deutschen Mops Club e. V. – DMC e. V. -, die Reinzucht des Mopses in Deutschland zu erhalten und alle Bestrebungen, die diesem Ziel dienen, insbesondere der Erhaltung und Festigung als Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution, ihrem formvollendeten Erscheinungsbild und ihren guten Eigenschaften als Familienhund nach dem bei der Federation Cynologique International (F.C.I.) niedergelegten Standards Nr. 253 in der jeweils gültigen Fassung, gibt sich der DMC e. V. nachfolgende Zuchtordnung.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen**

1. Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des DMC e.V..
2. Die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen ( VDH ) mit ihren Durchführungsbestimmungen sowie das internationale Zuchtreglement der F.C.I. sind für den DMC e. V. verbindlich. Bestehen Auslegungsfragen in dieser Zuchtordnung ist insbesondere auf das einschlägige Regelwerk des VDH ein Rückgriff möglich.

#### **§ 2 Ausführungsbestimmungen**

1. Um eine hohe Flexibilität im Bereich der Zucht zu erreichen, können zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen werden.
2. Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen ist der Vorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Zuchtausschusses (vgl. § 12 Ziff 11 der Satzung) zuständig. Für ihre endgültige Wirksamkeit bedürfen sie der Bestätigung durch die nach dem Erlass nächstfolgende Mitgliederversammlung.
3. Die Ausführungsbestimmungen müssen den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen und können frühestens mit der Veröffentlichung im Mitteilungsorgan „Die Mopszeitung“ und / oder der Bekanntgabe auf der Homepage des DMC e. V. Außenwirkung entfalten.

#### **§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle**

1. Zur Zuchtberatung stehen dem DMC e. V. die Zuchtleitung, die Zuchtwarte und der Zuchtausschuss zur Verfügung. Die Führung des Zucht- und Zuchtzulassungsbuches (Körbuch) obliegt dem Zuchtbuchführer.

2. Der Zuchtleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes, steht für alle Zuchtfragen zur Verfügung und koordiniert den Einsatz und die Fortbildung der Zuchtwarte.
3. Zuchtwarte sind der verlängerte Arm der Zuchtleitung. Sie kontrollieren die Zucht vor Ort und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, sind Ansprechpartner für die Züchter und insbesondere für die Abnahme der Zuchtstätten und Würfe zuständig. Der Werdegang zum Zuchtwart ist einer gesonderten Zuchtwartordnung geregelt.
4. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter, sowie 4 weitere zuchterfahrene Mitglieder, wovon 1 Zuchtwart, 2 Züchter und 1 Deckrüdenbesitzer sein soll, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.  
Der Zuchtausschuss ist ein beratendes Gremium und tagt mindestens einmal jährlich. Der Zuchtausschuss wählt seinen Vorsitzenden, der gleichzeitig die Geschäfte des Ausschusses führt.
5. Zuchtpaten müssen einem Neuzüchter zur Hilfestellung durch die Zuchtleitung beigeordnet werden. Zuchtpaten können nur erfahrene Züchter sein. Als erfahren gilt, wer mindestens drei Würfe aufgezogen hat. Züchter können nicht verpflichtet werden, eine Patenschaft zu übernehmen.
6. Der Tierschutzbeauftragte des DMC e. V. hat im Zuchtbereich die gleichen Aufgaben, analog § 13 der Satzung.

## **II. Zucht Voraussetzungen**

### **§ 4 Züchter**

1. Das Zuchtrecht und damit die Beteiligung am Zuchtgeschehen steht nur den vom DMC e. V. als Züchter anerkannten Personen zu. Der Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung muss eine vom DMC e. V. anerkannte Zuchtstätte haben. Der Antrag auf Erteilung eines Zwingernamens steht dem nicht entgegen.
2. Als Züchter im DMC e. V. wird nur derjenige zugelassen, der
  - a) Mitglied des DMC e. V.  
und
  - b) Eigentümer oder Besitzer oder in Ausnahmefällen Mieter ( vgl. §7 ) einer zuchtzugelassenen Hündin  
ist.
3. Der Züchter ist verpflichtet, bei der Teilnahme am Zuchtgeschehen im Interesse der Rasse zu handeln, den Zweck des DMC zu fördern und die Regelungen dieser Zuchtordnung, die Ausführungsbestimmungen zu dieser Zuchtordnung sowie das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Hundeverordnung und die sonstigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Der Züchter verpflichtet sich, nur Rüden einzusetzen, die entsprechend dieser Ordnung über eine Zuchtzulassung verfügen.
5. Die Gesundheit und das Wohlergehen der von ihm gehaltenen Hunde und der Nachzucht muss für jeden Züchter höchste Priorität haben.
6. Als Züchter wird durch den DMC e. V. auch anerkannt, wer nicht Mitglied des Vereins ist, ansonsten jedoch alle Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 5      Haltungs- und Aufzuchtbedingungen**

1. Der Mops ist ein Gesellschafts- und Familienhund. Zwinger- und Käfig-/Boxenhaltung ist untersagt. Bei der Aufzucht von Welpen ist sicherzustellen, dass ausreichend Platz vorhanden und regelmäßiger Kontakt zum Züchter und dessen Umfeld gegeben ist. Es ist Hygiene und eine den Welpen angemessene Ernährung zu gewährleisten. Gleiches gilt für alle vom Züchter gehaltenen Hunde.  
Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt den Zuchtwarten des DMC oder vom DMC beauftragten Zuchtwarten sowie dem Tierschutzbeauftragten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Züchter den genannten ehrenamtlichen Helfern des DMC Zutritt zu der Zuchtstätte zu gewähren.  
Alle einem Züchter gehörende Hunde – Elterntiere und Welpen - müssen im Bereich der der Zuchtleitung bekannt gegebenen Zuchtstätte gehalten werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Zuchtleitung.
2. Bevor ein Züchter mit seiner Mops – Zucht im DMC e. V. beginnen darf, bedarf es der Besichtigung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart. Gleiches gilt, wenn durch den DMC e. V. ein Züchter übernommen werden soll oder wenn ein Züchter einen Wohnsitzwechsel vornimmt. Eine erneute Besichtigung kann auch angezeigt sein, wenn bei einem Züchter eine Zuchtpause von mehr als 5 Jahren eingetreten ist.

Sofern der Züchter nicht im eigenen Haus lebt, muss eine schriftliche Genehmigung des Hausbesitzers oder der Eigentümergemeinschaft zur Hundehaltung und Hundezucht vorgelegt werden. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftsänderung dem Deutschen Mopsclub innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

Hält der Zuchtwart eine angemessene Änderung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen im Sinne von Abs. 1 für erforderlich, hat der Züchter diese innerhalb einer gesetzten Frist zu erfüllen.

3. Bei mehr als zwei Zuchtieren (Hündinnen) – rasseunabhängig – hat der Züchter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 12.2.1.5. und 12.2.1.5.1 TierSchVwV eine Genehmigung der Veterinärbehörde einzuholen. Die Bescheinigung ist dem zuständigen Zuchtwart des DMC e. V. bei Aufforderung vorzulegen.

4. Verstöße gegen die unter 1. – 3. genannten Vorgaben können durch Maßnahmen nach § 29 geahndet werden.

## **§ 6 Zwingername / Zwingernamenschutz**

1. Jeder Züchter, der nicht im Besitz eines zugelassenen Zwingernamens ist, muss vor seinem ersten Wurf einen eigenen Zwingernamen – Zuname für die in seiner Zuchtstätte gezüchteten Hunde – bei der DMC - Zuchtbuchstelle beantragen. Im DMC soll nur unter international geschützten Zwingernamen gezüchtet werden, ausgenommen sind die Zuchtstätten, die bis zum 31.12.2011 ausschließlich über einen national geschützten Zwingernamen verfügen und keinen internationalen Schutz erreichen können. Der internationale Zwingernamenschutz geht dem nationalen Schutz vor.  
Bei Antragstellung erhält der Antragsteller zeitnah Informationsunterlagen des DMC.
2. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrages auf Zwingernamenschutz ist die Besichtigung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart und der Nachweis seitens des Bewerbers, dass er an mindestens zwei Züchterseminaren, die vom DMC e. V, VDH e. V. oder einem anderen VDH – Mitgliedsvereinen durchgeführt wurde, teilgenommen hat. In Ausnahmefällen können auch Seminare z. B. von Industriefirmen anerkannt werden. Diesbezüglich sollte mit der Zuchtleitung Rücksprache geführt werden.
3. Der internationale Zwingernamenschutz erfolgt durch die F.C.I.. Der DMC e. V. reicht den Antrag nach eigener Prüfung ( vgl. § 5 Abs. 2 ) weiter. Bei dem Antrag sind drei Namen nach Priorität zur Auswahl zu stellen.
4. Auf die Benutzung eines Zwingernamens kann der Berechtigte jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichten. Es darf jedoch dann für die Rasse Mops kein anderer Name für diesen Züchter geschützt werden.
5. Der Zwingernamenschutz erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern Erbberechtigte nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragen. Seitens des DMC e. V. wird bis 10 Jahre nach dem Tod des Züchters oder bis 15 Jahre inaktiven Zuchtgeschehens der Zwingername nicht anderweitig vergeben. Danach erfolgt in der Bestandsliste die Löschung der national durch den DMC geschützten Namen.
6. Für Züchtergemeinschaften wird durch den DMC e. V. ein Antrag auf Zwingernamenschutz nur dann bearbeitet, wenn für kein Mitglied der Gemeinschaft bereits ein Zwingernamen geschützt ist oder aber ein entsprechender schriftlicher Verzicht ( vgl. Abs. 4 ) vorliegt und die Löschung erfolgt ist. Für Züchtergemeinschaften bedarf es der Festlegung einer Adresse als Zuchtstätte. Bei Auflösung der Gemeinschaft kann nur ein Mitglied / Partner den Zwingernamen weiterführen.

## **§ 7 Zuchtmiete**

Das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist eine Ausnahme. Es bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen Vermieter und Mieter und der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die Hündin muss vom Belegen bis zur Wurfabnahme im unmittelbaren und ständigen Besitz des Mieters sein.

## **§ 8 Fortbildung des Züchters**

Im Interesse der Rasse ist es erwünscht, dass sich jeder Züchter kontinuierlich fortbildet. Der DMC e.V. bietet entsprechende Veranstaltungen / Seminare an.

## **§ 9 Anforderungen an die Zuchthunde**

1. Im DMC e. V. darf nur mit ausdrücklich zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Alle in der Zucht eingesetzten Hunde müssen eine Zuchtzulassungsprüfung absolvieren. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung und die Durchführung der Prüfung sind in den Ausführungsbestimmungen „Zuchtzulassungsprüfung“ geregelt.
2. Die Überprüfung eines Zuchthundes beinhaltet generell
  - a) gesundheitliche Voraussetzungen
  - b) eine Phänotyp- und eine
  - c) Verhaltensbeurteilung.
3. Jeder Zuchthund muss mit seinem DNA – Status ( genetischen Fingerabdruck ) in der DNA – Datenbank erfasst sein, für eventuelle spätere Untersuchungen ist Blut für eine Blutdatenbank zur Verfügung zu stellen.
4. Das Mindestalter für einen Zuchteinsatz beträgt beim Rüden 12 Monate, bei der Hündin 15 Monate.
5. Das Höchstalter ist für Hündinnen auf die Vollendung des 7. Lebensjahres begrenzt, für Rüden ohne Begrenzung.
6. Hündinnen dürfen maximal 4 Würfe zur Welt bringen.
7. Bei Hündinnen, die zwei Würfe durch Schnittgeburt ( Kaiserschnitt ) zur Welt gebracht haben, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
8. Die Verpaarung von 2 Hunden, die beide mit Patella 1 bewertet wurden, ist verboten

## **§ 10 Zuchtausschluss**

1. Generell nicht zur Zucht zugelassen sind Hunde, die mindestens einen, der nachfolgenden Fehler aufweisen:
  - a) Angeborene Taubheit oder Blindheit,
  - b) Hasenscharte oder Spaltrachen,
  - c) Kieferanomalien,
  - d) mittlere oder schwere Hüftgelenksdysplasie,
  - e) Ellenbogendysplasie mit Grad III,
  - f) Epilepsie,
  - g) Kryptorchismus oder Monorchismus,
  - h) generalisierende Demodikose,
  - i) erblich bedingte Augenerkrankungen,
  - j) erhebliche Wesensschwäche, insbesondere Aggressivität,
  - k) Skelettdeformationen jeglicher Art ( z. B. Knickrute ).
2. Hunde, bei denen erst nach einer Zuchtzulassung, ein zuvor genannter Fehler auftritt, oder bei denen über die Nachtzuchtkontrolle bekannt wird, dass sie Träger für eine entsprechende Vererbung sein können bzw. sind, kann die Zuchtzulassung entzogen werden.

## **§ 11 Anerkennung ausländischer Zuchthunde**

Im Ausland stehende Rüden mit F.C.I. – Pedigree oder F.C.I. anerkanntem Pedigree bedürfen nicht der Zuchtzulassungsprüfung, soweit sie in dem jeweiligen Heimatland nicht gefordert ist.

## **§ 12 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde**

1. Hunde, die aus einer problembehafteten Verpaarung ( vgl. z. B. § 9 Abs. 1 ) entstammen, kann eine Zuchtverwendung untersagt werden. Dies kann bereits in der Ahnentafel aufgeführt werden.
2. Hunde, die eine Zuchtzulassung besitzen und bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die angegebenen Abstammungsangaben nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, verlieren automatisch ihre Zuchtzulassung. Für die Nachkommen von diesen Hunden bedarf es der Einziehung der Ahnentafeln und ggfs. der Berichtigung. Die Nachzucht kann nur dann ihre Zuchtzulassung behalten, wenn die Elterntiere nachweislich auch die Bedingungen

dieser Zuchtordnung erfüllt hätten und es sich nicht um eine problembehaftete Verpaarung gehandelt hätte.

3. Hunde, die bei der Wurfabnahme, mit einem Zuchtverbot auf den Ahnentafeln versehen werden.

### **§ 13 Zucht mit Hunden aus unkontrollierter Zucht**

1. Unter unkontrollierter Zucht ist die Zucht zu verstehen, die nicht unter der Kontrolle des Dachverbandes VDH e. V. bzw. im Ausland unter dem jeweiligen der F.C.I. angehörigen Dachverband erfolgt ist.
2. Hunde aus unkontrollierter Zucht können im DMC e. V. Zuchtverwendung finden. Die Nachzucht wird in einem entsprechenden Register als Anhang zum Zuchtbuch geführt. Die Nachzucht kann erst eine Ahnentafel erhalten, wenn über drei Generationen lückenlos der Nachweis einer kontrollierten Zucht erbracht ist.

## **III. Durchführung der Zucht**

### **§ 14 Zuchtregeln**

Die Zuchtregeln ( z. B. Anforderungen an die Verpaarung, Häufigkeit der Verpaarung, etc. ) sind in den Ausführungsbestimmungen „Zuchtplan“ geregelt.

### **§ 15 Inzucht / Inzest**

1. Grundsätzlich sollte bei einer Verpaarung berücksichtigt werden, dass der Inzuchtkoeffizient so gering wie möglich ist. Der Züchter hat sich deshalb vor der Paarung über den sich für die Paarung ergebenden Inzuchtkoeffizienten zu informieren. Bei einer Inzucht innerhalb der ersten beiden Vorfahrengenerationen der zu verpaarenden Hunde ( Eltern- und / oder Großelterngeneration ) darf eine Verpaarung nur mit Genehmigung der Zuchtleitung erfolgen.
2. Inzestverpaarung (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedarf in einem begründeten Ausnahmefall in jedem Fall der Genehmigung durch die Zuchtleitung.

### **§ 16 Häufigkeit der Zuchtverwendung**

1. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr einen Wurf haben.  
maximal aber nur 4 mal werfen
2. Bei großen Würfen (über 6 Welpen) und Kaiserschnitt erhalten sie eine Zuchtpause von 12 Monaten
3. Die Verwendung einer Zuchthündin über das Höchstalter hinaus ( vollendetes 7. Lebensjahr ) bedarf der Genehmigung der Zuchtleitung nach Anhörung des Zuchtausschusses

### **§ 17 Gleichzeitige Zuchtvorgänge**

Gleichzeitige Zuchtvorgänge dürfen nur mit maximal drei Hündinnen durchgeführt werden. Als gleichzeitig gilt, wenn zwischen den Belegtagen der Hündinnen weniger als vier Wochen liegen. Die Zuordnung zum jeweiligen Muttertier und eine optimale Betreuung jedes einzelnen müssen gewährleistet sein. Züchtet ein Züchter verschiedene Rassen, so kann der DMC hinsichtlich der Anzahl von Zuchtvorgängen bei der Rasse Mops Vorgaben erteilen.

### **§ 18 Künstliche Besamung**

Die künstliche Insemination soll nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. Sie ist nur dann zulässig, wenn zuvor sowohl der Rüde auf natürlichem Wege gedeckt als auch die Hündin auf natürlichem Wege belegt wurden.

### **§ 19 Genehmigungsbedürftige Verpaarungen**

Soweit Genehmigungen für eine Verpaarung notwendig sind, sind die begründeten Anträge mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf zu stellen. Eine Durchführung ist erst möglich, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt. Die Zuchtleitung muss die Möglichkeit haben, den Zuchtausschuss anzuhören.

### **§ 20 Pflichten des Rüdenbesitzers**

1. Der Deckrüdenbesitzer hat sich vor dem Einsatz seines Rüden davon zu überzeugen, dass die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen erfüllt.
2. Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt eine Deckbescheinigung zu erteilen. Hierfür ist das entsprechende Formular des DMC zu verwenden.
3. Rüdenbesitzer haben ein Deckbuch ( Deckliste ) für jeden einzelnen gehaltenen Deckrüden gesondert zu führen.
4. Auf Verlangen hat er die vollständige Deckliste dem DMC e. V. vorzulegen.

### **§ 21 Deck- und Wurfmeldung**

1. Der Züchter ist verpflichtet, der Zuchtleitung und der Zuchtbuchstelle mit den entsprechenden Formularen ( Deckbescheinigung / Wurfmeldeschein )
  - a) den Deckakt binnen acht Tagen  
sowie
  - b) den jeweiligen Wurf binnen drei Tagen nach dem Wurfdatum zu melden.
2. Verspätet gemeldete Würfe können nur dann in das Zuchtbuch aufgenommen werden, wenn eine Wurfabnahme gewährleistet werden kann.



## § 22 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

1. Bei Erstzüchtern hat innerhalb der ersten Woche nach dem Wurfdatum eine Wurfbesichtigung durch den Zuchtwart zu erfolgen.
2. Die reguläre Wurfabnahme erfolgt frühestens in der 9. und spätestens in der 12. Lebenswoche. Der Züchter hat dem Zuchtwart Einblicke in die Zuchtstätte (auch betreffend die Zucht eventuell anderer Rassen) zu gewähren und ist verpflichtet, begehrte, berechnete Auskünfte zu erteilen.
3. Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme müssen die Welpen
  - a) mindestens einmal SHLP geimpft sein ( Nachweis durch Impfbescheinigung),
  - b) mit einem Transponder ( Mikrochip ) nach ISO 11784 versehen sein, der Chip ist durch einen Tierarzt im linken Hals-/Nackengebiet zu implantieren,
  - c) sowie ein Mindestgewicht von ca. 2000 gr haben

Für jeden Welpen bedarf es der Abgabe einer Speichelprobe ( Backenabstrich ) zur Erfassung mit dem DNA – Identifizierungsmuster in der DNA – Datenbank. Der Backenabstrich soll von Tierarzt oder Zuchtwart durchgeführt werden. Die Röhren für den Backenabstrich können beim Zuchtbuchamt bestellt werden.

4. Die Wurfbesichtigung und Wurfabnahme wird durch den Zuchtwart in einem Bericht festgehalten. Dieser Bericht enthält auch eine Feststellung darüber, ob die Welpen altersgemäß entwickelt sind und daher mit 10 Wochen abgegeben werden können. Eine Mehrfertigung des Berichtes erhält der Züchter. Ist der Züchter mit dem Bericht nicht einverstanden, hat er dies unmittelbar auf dem Bericht anzugeben.
5. Die Kosten der Erstbesichtigung und der regulären Wurfabnahme gehen zu Lasten des Züchters. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.
6. Der Zuchtwarteinsatz wird durch die Zuchtleitung festgelegt.
7. Weitere Regelungen sind ggfs. in Ausführungsbestimmungen festgehalten.

## § 23 Eintragungen in das Zuchtbuch

Der Antrag auf Eintragung eines Wurfs erfolgt mit dem Wurfabnahmebericht an die Zuchtbuchstelle und gleichzeitig eine Kopie an die Zuchtleitung.

Der Antrag muß bis zur 13. Woche gestellt sein.

1. Dem Antrag auf Eintragung sind beizufügen:
  - a) der Wurfabnahmebericht (evtl. auch Besichtigungsbericht),
  - b) die Originalahnentafel der Mutterhündin,
  - c) eine Ablichtung der Deckbescheinigung des Deckrüdenbesitzers,
  - d) Ablichtung der Vor- und Rückseite der Ahnentafel des Deckrüden,

- e) die tierärztliche Bescheinigung oder die Mitteilung des Zuchtwartes über Normal – oder Schnittgeburt,
2. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn eine Abnahme des vollständigen Wurfes erfolgt ist.
  3. Der Wurf wird auf der Ahnentafel mit der Anzahl der geborenen Welpen ( lebend und tot ) vermerkt.
  4. Die Erfassung des Wurfes erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Der erste Mops – Wurf wird beim Rufnamen mit dem Buchstaben A, der zweite mit dem Buchstaben B usw. erfasst. Der Zwingername ist Zuname.
  5. Die Erfassung im Zuchtbuch und die Zuordnung der Zuchtbuchnummer erfolgt ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge, wobei zunächst die Rüden und dann die Hündinnen erfasst werden.
  6. Namenswiederholungen dürfen nur im Abstand von mindestens 20 Jahren erfolgen, andernfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Namen deutlich von einander unterscheiden.
  7. Der Zuchtbuchführer ist berechtigt, ihm ungeeignet erscheinende Namen abzulehnen.

#### **§ 24 Abgabe der Welpen**

Die Abgabe der Welpen ist nach der Wurfabnahme – frühestens in der 11 Lebenswoche – möglich, wenn der Zuchtwart festgestellt hat, dass die Welpen altersgemäß entwickelt sind und ein Mindestgewicht von 2000 Gramm aufweisen.

1. Können die Welpen bei der ersten Abnahme nicht abgenommen werden oder haben sie in der 12. Woche nicht das Mindestgewicht, bedarf es einer erneuten Wurfabnahme. Diese kann sich auch nur auf einzelne Welpen beziehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Abgabe nicht erfüllen.
2. Eine Veräußerung und/oder Abgabe von Welpen zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder an gewerblichen Hundehandel ist untersagt. Der Verstoß gegen die vorgenannte Vorgabe kann mit einem Ausschluss aus dem DMC geahndet werden.

#### **IV. Zucht- und Körbuch / Ahnentafel**

##### **§ 25 Zucht- und Körbuch**

1. Das Zuchtbuch des DMC e. V. unterteilt sich in die Bereiche „Zuchtbucheintragen“, „Register“ und „Zuchtzulassung“. Es umfasst jeweils das Geschäftsjahr und wird jährlich in limitierter Auflage herausgegeben.
2. Im Zuchtbuch des DMC e. V. werden alle im DMC gefallenen Mopswürfe eines Geschäftsjahres in zeitlicher Reihenfolge erfasst.

3. Im Register werden zum Zwecke der Erfassung von Importhunden und phänotypisierten Hunden aus nicht kontrollierter Zucht und Würfen mit registrierten Hunden jeweils Anhänge geführt.
  - a) zur Erfassung von importierten Hunden, die mit F.C.I. anerkanntem Pedigree ausgestattet sind, erfolgt neben der neuen Zuchtbuchnummer die Mitteilung der ursprünglichen Zuchtbuchnummer des Herkunftslandes,
  - b) für Hunde, derer Vorfahren nicht anerkannt sind, erfolgt nach der Phänotypbeurteilung durch einen anerkannten Zuchtrichter die Eintragung in das Register mit dem Zusatz Reg. – für Register -. Es kann u.a. einer Registrierung zu Ausstellungszwecken bedürfen. Für die Nachzucht von Registerhunden gilt Gleiches bis drei Generationen vollständig aus kontrollierter Zucht entstammen.
4. Im Bereich „Zuchtzulassung“ werden alle Hunde erfasst, die in einem Geschäftsjahr die Zuchtzulassung erhalten haben. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Geschlechtern. Der Verlust einer Zuchtzulassung wird ebenfalls gelistet.
5. Zucht zugelassene Hunde sind gekört, wenn sie auf termingeschützten VDH Ausstellungen mindestens zweimal von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“ bewertet wurden und in die Ahnentafel ein Körvermerk eingetragen ist.
6. Züchter die im laufenden Jahr einen Wurf hatten, bekommen das Zuchtbuch dieses Jahres kostenlos. Der VDH erhält jährlich zwei Exemplare des Zuchtbuches.
7. Mitglieder und Interessierte können das Zuchtbuch käuflich erwerben.

## **§ 26 Eintragungssperre für das Zuchtbuch**

1. Eintragungssperre besteht für:
  - a) alle Welpen, für deren Züchter das Zuchtbuch gesperrt ist,
  - b) alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse abstammen,
  - c) alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist,
2. Für Nachzucht von Hunden, die in Deutschland wegen zuchtausschließender Fehler keine Zuchtzulassung erhalten haben oder denen aus bestimmten Gründen die Zuchtzulassung entzogen wurde ( z. B. 2 Schnittgeburten ) und die im Ausland in der Folge in der Zucht verwendet wurden, kann die Eintragung im Zuchtbuch des DMC – Register– abgelehnt werden.

## § 27 Ahnentafel

1. Die Ahnentafel ist ein Auszug des Zuchtbuches des DMC mit drei aufgeführten Ahnengenerationen. Sie ist der Abstammungsnachweis des Hundes, deren Identität mit den Zuchtbucheintragungen von der Zuchtbuchstelle gewährleistet wird. Die Ahnentafel müssen mit den Signets des VDH und der F.C.I. versehen sein.
2. Ahnentafel und Hund gehören zusammen.
3. Die Ahnentafel bleibt im Eigentum des DMC e.V.. Der DMC kann nach dem Tod eines Hundes die Rückgabe verlangen.
4. Besitzrecht an der Ahnentafel haben
  - a) der Eigentümer des Hundes,
  - b) der Mieter einer Hündin für die Dauer der Mietzeit und
  - c) der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses.
5. Für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung kann die Ahnentafel eingezogen werden.
6. Bei Verkauf von Hunden in das Ausland ist durch den VDH eine Auslandsanerkennung auszustellen. Der VDH bestätigt hierin, dass der DMC e.V. Mitglied des VDH und damit Mitglied der FCI ist. Die hierdurch entstehenden Kosten dürfen dem Welpenkäufer nicht separat berechnet werden.
7. Verlorengegangene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Der Verlust und die entsprechende Erklärung sind im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Zusatz „Zweitschrift“ tragen.
8. Ein Eigentumswechsel ist auf der Ahnentafel zu vermerken.

## V. Zuchtverstöße und Rechtsfolgen

### § 28 Zuchtverstöße

1. Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Ordnung oder mit Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung oder mit Bestimmungen der Dachverbände VDH und F.C.I. stehen. Auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften stellt einen Zuchtverstoß dar und ist zu ahnden.
2. Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtvorschriften obliegt der Zuchtleitung und den Zuchtwarten, sowie dem Tierschutzbeauftragten. Für jedes Mitglied sollte es im Interesse einer kontrollierten Zucht eine Selbstverständlichkeit sein, bekannt gewordene Verstöße der Zuchtleitung mitzuteilen.

## **§ 29 Vereinsstrafen**

1. Alle möglichen Vereinsstrafen sind in § 9 Abs. 2 der Satzung aufgeführt.

Für den Zuchtbereich kommen daneben oder allein bei Zuchtverstößen insbesondere eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen in Betracht:

- a) Belehrung
  - b) Verwarnung
  - c) befristete oder dauerhafte Zuchtsperre
  - d) befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperr
  - e) befristetes oder dauerhaftes Zuchtverbot
  - f) befristete oder dauerhafte Zwingersperre
  - g) Entziehung der Zuchtzulassung eines Hundes.
2. Für das Verfahren gelten § 9 Abs. 3 bis 6, sowie § 14 der Satzung entsprechend.
  3. Nach Bestandskraft einer Entscheidung ist diese in der „Mopszeitung“ zu veröffentlichen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Gebühren**

Für einzelne Leistungen kann der DMC e. V. Gebühren erheben. Die Gebühren sind in der Spesen- und Gebührenordnung aufgeführt. Bei den Gebührensätzen kann nach Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft unterschieden werden. Für Nichtmitglieder darf maximaler zweifache Gebührensatz erhoben werden.

### **§ 31 Sonderbestimmungen**

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen, die sich z. B. aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben können, oder aus kynologischen Gründen keinen Aufschub dulden, vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Ausführungsbestimmungen zu dieser Zuchtordnung.
4. Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

5. Diese Zuchtordnung ersetzt die zum 01.01.2011 gültige Zuordnung. Sie wird wirksam nach Eintragung beim zuständigen Vereinsgericht und Veröffentlichung, frühestens zum 01.03.2012.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Oer-Erkenschwick am 17. 09. 2011

Änderung auf der Mitgliederversammlung am 11.10.2014 in Baunatal beschlossen